



15. Feb. 2008

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, Postfach 1308, 53003 Bonn

[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Dienstsitz Bonn  
Langer Grabenweg 35, 53175 Bonn  
BEARBEITET VON OAR Wolfgang Neumann  
Abteilung III  
TEL +49 (0) 1888 682-2310 (oder 682-0)  
FAX +49 (0) 1888 682-882310  
E-MAIL Wolfgang.Neumann@bmf.bund.de  
DATUM 11. Februar 2008

BETREFF **Abschreibung von Präferenznachweisen bei der Einfuhr in Teilpartien**

BEZUG Ihr Schreiben vom 18. Januar 2008  
- KJS/TS -

GZ **III B 2 - Z 4212/06/0003**

DOK **2008/0063940**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter [REDACTED],  
sehr geehrter [REDACTED],

mit Ihrem o. a. Schreiben haben Sie auf Probleme hingewiesen, die sich bei der Abschreibung von Präferenznachweisen im Bezirk der Bundesfinanzdirektion Nord (ehemals Oberfinanzdirektion Hamburg) ergeben. Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

Um den Besonderheiten des Freihafens Hamburg, insbesondere des großen Warenaufkommens, Rechnung zu tragen, wurde bei den Hamburger Grenzzollstellen und den Abrechnungsstellen für das Sammelzollverfahren (vereinfachtes Anschreibe-/Anmeldeverfahren) als Einzelfallregelung zugelassen, Warenlieferungen aus Entwicklungsländern bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr partieweise von dem Ursprungszeugnis nach Formblatt A abzuschreiben (Abschreibeverfahren).

Dieses vereinfachte Verfahren erfolgt unter zollamtlicher Überwachung, um sicherzustellen, dass nur für die vom Präferenznachweis umfassten Waren und Mengen bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr die vorgesehenen Präferenzen gewährt werden. Darüber hinaus ist es der Zollstelle erst durch die zollamtliche Überwachung möglich, jederzeit den

für die Prüfung der unmittelbaren Beförderung erforderlichen Bezug zur Gesamtsendung herzustellen.

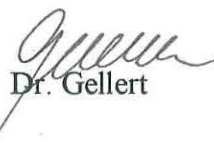
Mit der Einführung des IT-Verfahrens ATLAS hat sich an den grundsätzlichen Voraussetzungen für dieses Sonderverfahren nichts geändert. Es ist zwar richtig, dass bei einer beantragten Präferenzbehandlung die ausgestellten/ausgefertigten Präferenznachweise beim Anmelder verbleiben und der Zollstelle nur auf Anforderung vorgelegt werden müssen. Diese Vorgehensweise gilt allerdings nur für die von Ihnen angesprochene „normale“ Zollanmeldung, die im vorliegenden Fall nicht gegeben ist.

Von der zollamtlichen Überwachung im Rahmen der getroffenen Einzelfallregelung, die bereits eine im Interesse der Wirtschaft zugelassene Abweichung von den einschlägigen Bestimmungen der VO (EWG) Nr. 2454/93 darstellt, abzusehen, sehe ich vor dem Hintergrund der bestehenden rechtlichen Bestimmungen keinen Raum.

Ich bedauere, in dieser Angelegenheit keine für Sie positive Entscheidung treffen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Dr. Gellert